

## Informationen zum Energielieferanten Strom

gemäß § 82 EIWOG 2010

### Elektrizitätswerk Prantl GmbH & Co KG

Kirchgasse 3  
6200 Jenbach

Tel.: 05244 - 62203  
Web: www.prantlstrom.at

Fax.: 05244 - 62329  
E-Mail: office@ew-prantl.at

**Preise:** Informationen zu den aktuellen Preisen erhalten Sie über unsere Kundenberatung. Auf Anfrage senden wir Ihnen diese gerne zu. Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.prantlstrom.at](http://www.prantlstrom.at).

**Vertragsdauer und Kündigung:** Informationen zur Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, sowie zu den Rücktrittsrechten finden Sie in den aktuell gültigen Energielieferbedingungen (ALB-Energie) und/oder in Ihrem Energieliefervertrag. Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Energieliefervertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Haushaltskunden und Kleinunternehmen können einen auf unbestimmte Zeit geltenden Energieliefervertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen. Der Energielieferant kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen kündigen.

Wurde eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, können Haushaltskunden und Kleinunternehmen der Verlängerung bis spätestens zwei Wochen vor dem Ablauf der Mindestvertragslaufzeit widersprechen, andernfalls gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Energielieferant kann der Verlängerung unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen widersprechen.

Unbefristete Energielieferverträge mit Unternehmen, die keine Kleinunternehmen sind, können von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Wurde mit Unternehmen, die keine Kleinunternehmen sind, ein Energieliefervertrag für einen bestimmten Zeitraum geschlossen, so endet der Vertrag mit dem vereinbarten Lieferende, sofern er nicht einvernehmlich schriftlich verlängert wird.

**Streitbeilegungsverfahren:** Bei Beschwerden steht Ihnen unser Service-Center gerne zur Verfügung. Darüber hinaus können Endverbraucher und Lieferant Streit- und/oder Beschwerdefälle der E-Control zur Streitschlichtung vorlegen (weitere Informationen unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at)).

**Verbrauchs- und Stromkosteninformation:** Kunden ohne Lastprofilzähler und ohne intelligente Messgeräte erhalten mit der Rechnung eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Darüber hinaus haben diese Kunden die Möglichkeit, dem Netzbetreiber einmal vierteljährlich ihren Zählerstand bekannt zu geben. Innerhalb von 10 Tagen übermittelt der Netzbetreiber eine Verbrauchs- und Stromkosteninformation an den Energielieferanten, der diese an Sie innerhalb von 2 Wochen elektronisch weiterleitet, sofern Sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben.

**Selbstablesung:** Bei Selbstablesung, geben Sie uns bitte die Zählerstände unter Tel.: 05244 - 62203 oder E-Mail: [ew-prantl@tirol.com](mailto:ew-prantl@tirol.com) bekannt.

### Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG und §§ 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz:

Es gelten die Rücktrittsrechte gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz und §§ 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz. Die Rücktrittsfrist für Verbraucher beträgt 14 Tage nach Vertragsabschluss.

**„Recht auf Grundversorgung“** „Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an

Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).“ **„Wann kann die Grundversorgung relevant sein?“** Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen.

Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen.

„Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie im Internet unter [www.prantlstrom.at](http://www.prantlstrom.at) und unter [www.e-control.at/grundversorgung](http://www.e-control.at/grundversorgung).“

**Recht auf Ratenzahlung:** Verbraucher und Kleinunternehmer haben das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen. Sie können sich formfrei auf dieses Recht berufen. Wir unterbreiten Ihnen in diesem Fall ein entsprechendes Angebot. Setzen Sie sich mit unserem Service-Center unter Tel. 05244 - 62203 oder E-Mail [ew-prantl@tirol.com](mailto:ew-prantl@tirol.com) in Verbindung, um weitere Informationen zu erhalten.

**Rechte der Energieverbraucher:** Informationen darüber finden Sie auf der Website der EU-Kommission unter <http://ec.europa.eu>

**Mahnspesen:** Informationen zu Mahnspesen entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Preisblatt.

### Noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter. Rufen Sie uns einfach an.